Regierungspräsidium Darmstadt



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

An die Gesundheitsfachberufs-Schulen in Hessen

Unser Zeichen:

II 24.1 - 18b

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom:

Ihr Ansprechpartner: Silke Ley

Zimmernummer: 3.24

 Telefon/ Fax:
 06151 12 5989 / 12 5722

 E-Mail:
 silke.ley@rpda.hessen.de

Datum: 25.05.2021

Rundverfügung betreffend der aktuellen "Corona-Situation"

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Entwicklungen, der "Bundes-Notbremse", der aktuellen Fassungen der Corona- Einrichtungsschutzverordnung des Landes Hessen und der unterschiedlichen Inzidenzwerte der Kommunen, möchte ich Ihnen mitteilen, wie die weitere Durchführung der Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen ab heute weiter stattfinden soll.

Ab heute bis voraussichtlich 01.08.2021 wird folgendes vorgegeben:

Für die hessischen Ausbildungsstätten/Schulen für Gesundheitsfachberufe gilt:

Die "Bundes-Notbremse" (§ 28b IfSG) gemäß den jeweiligen Inzidenz-Veröffentlichungen auf der Homepage des HMSI (https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-in-hessen/taegliche-uebersicht-der-bestaetigten-sars-cov-2-faelle).

Bei einer Inzidenz **über** 165 ist der Unterricht in **Präsenz untersagt**. Ausnahmen bestehen für die Jahrgänge, welche sich in der Abschlussphase ihrer Ausbildung befinden. Hier ist Präsenzunterricht grundsätzlich möglich.

- Während des Präsenzunterrichtes werden die Abstandsregeln nur dort aufgehoben, wo es für die Durchführung des praktischen Unterrichts zwingend notwendig ist, ebenso die Vorgaben der maximalen Gruppengröße von 15 Personen, wenn es für die Durchführung des praktischen Unterrichts unbedingt erforderlich ist. In diesen Fällen ist zum Ausgleich eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung/ eine FFP2 Maske zu tragen. Hiervon darf nur in zwingend erforderlichen Einzelfällen abgewichen werden.
- Ausbildungsjahrgänge, welche **2021** die staatliche Prüfung ablegen, werden **komplett in Präsenz** unterrichtet, hierbei ist zu prüfen, ob ein Unterricht in Kleingruppen möglich ist. Digitale Unterrichtsformen sind bis zu einem Umfang von 50 % erlaubt.
- Am Präsenzunterricht darf nur teilnehmen, wer über einen Nachweis verfügt, dass keine SARS-CoV-2 Infektion vorliegt (Schüler und Lehrer). Dafür geeignet sind neben PCR Tests auch Antigen Schnell Tests. Die Testabnahme darf maximal 72 Stunden vor Antritt des Unterrichtes durchgeführt worden sein. Idealerweise wird dieser Test vor Betreten der Ausbildungsstätte durchgeführt, der "Bürgertest" oder ein Antigen-Schnell-Test welcher im Rahmen der praktischen Ausbildung gemacht wird, kann hierfür verwendet werden, wenn er nicht älter als 72 Stunden ist. Während der Zeit der Durchführung der staatlichen Prüfungen ist dieser Nachweis nicht verpflichtend, aber ebenfalls sinnvoll.
- Vollständig geimpfte Schüler oder Lehrer gelten als negativ getestet. Der vollständige Impfschutz liegt 14 Tage nach Gabe der letzten Impfdosis vor.

Die **Präsenzpflicht** für Lehrer und Schüler wird bei einer Inzidenz **unter** 165 insofern ausgesetzt, dass digitale Unterrichtsformen (e-learning etc.) für die theoretischen Ausbildungsinhalte, wenn diese 50 % nicht überschreiten, genutzt werden können.

- Hygienemaßnahmen nach Empfehlungen des RKI sind während der Beschulung zu beachten und umzusetzen. Ein Abweichen von den allgemeingültigen Hygieneempfehlungen des RKI darf nur in begründeten Einzelfällen erfolgen.
- Falls möglich, sollte der Unterrichtsbeginn des Präsenzunterrichtes dann gestaffelt erfolgen, ebenso wie die Pausendurchführung.
- Während des Unterrichts ist im Regelfall eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung / FFP2 Maske zu tragen. Beim Unterschreiten des Abstandes von 1,5 m muss eine Mund-Nase-Bedeckung / FFP2 Maske getragen werden (s. RKI Empfehlungen). Nur bei ausgewählten fachbezogenen Übungen darf in begründeten Einzelfällen hierauf verzichtet werden.
- Die Klassengröße soll dort, wo möglich reduziert werden.

Ergänzend sollten alle Auszubildende, welche während der Ausbildung in einem direkten Patientenkontakt stehen, über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen. Hierzu sollte den Auszubildenden die Notwendigkeit der Impfung theoretisch vermittelt werden und eine Freistellung für die Durchführung der Impfung erfolgen. Sollte eine praktische Ausbildung aufgrund eines fehlenden Impfschutzes nicht möglich sein, kann dies zu Fehlzeiten führen, welche dann nachzuholen sind. Die Gesamt Ausbildungsdauer sollte hierdurch nicht überschritten werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Silke Ley